

# Allgemeine Vertragsbedingungen für den Geschäftsbereich Rüstung und Schalung Streif Baulogistik GmbH - Mietbedingungen

Stand: 01.11.2008

## 1. Anwendungs- und Geltungsbereich

- 1.1 Allen unseren Mietverträgen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Geschäftsbereich Rüstung und Schalung zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
- 1.2 Etwaige eigene Bedingungen des Mietpartners verpflichten den Vermieter nicht, sofern der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich zustimmt.
- 1.3 Ergänzungen, Änderungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
- 1.4 Für den Mietumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters maßgebend.
- 1.5 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.6 Falls nichts anderes vereinbart sind alle Angebote des Vermieters freibleibend.

## 2. Beginn der Mietzeit und Zustand des Mietgegenstandes

- 2.1 Die Mietzeit beginnt mit Beginn des Tages der Versendung des Mietgegenstandes an den Mieter oder mit der Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter in unserem Werk. Schulden für den Transport des Mietgegenstandes, beginnt die Mietzeit mit Beginn des Tages der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter.
- 2.2 Die Einhaltung des Beginns der Mietzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungsverpflichtungen des Mieters voraus.
- 2.3 Teillieferungen sind statthaft, soweit dadurch die vereinbarte Mietzeit des gesamten Mietumfanges nicht überschritten wird.
- 2.4 Die von Vermieter vermieteten Mietgegenstände sind grundsätzlich gebraucht. Ein Anspruch auf Neumaterial besteht nicht, es sei denn, dies wird von Vermieter bei Vertragsschluss schriftlich zugesagt. Sowohl für die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter, als auch für die Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter gelten hinsichtlich des Zustandes des Mietgegenstandes die Merkblätter und Richtlinien des Güteschutzverbandes Betonschalungen e. V. jeweils letzte Fassung.
- 2.5 Kommt der Vermieter mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

## 3. Transport des Mietgegenstandes

- 3.1 Falls der Transport nicht ausdrücklich im Leistungsumfang des Vermieters enthalten ist, hat der Mieter den Mietgegenstand im Werk des Vermieters abzuholen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters führt der Vermieter den Hin- und Rücktransport des Mietgegenstandes auf Gefahr und Rechnung des Mieters durch.
- 3.2 Der Mieter hat für die unverzügliche und sachgerechte Ent- und Beladung des Mietgegenstandes auf der Baustelle zu sorgen.
- 3.3 Mit Übergabe des Mietgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer geht die Gefahr auf den Mieter über.

## 4. Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelrüge und Haftung des Vermieters

- 4.1 Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Übernahme nach Absprache mit dem Vermieter zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Übergabe wird protokolliert.
- 4.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Erhalt unverzüglich – spätestens innerhalb von 2 Werktagen – auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Die Feststellung von fehlenden oder mangelhaften Teilen an den Mietgegenstand muss der Mieter dem Vermieter unverzüglich – bei erkennbaren Mängel jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Übergabe, bei nicht erkennbaren Mängel innerhalb von 3 Werktagen nach Erkennbarkeit – schriftlich mitteilen. Unbeschadet dieser Regelung hat jedoch jede Mängelanzeige stets vor den Einsatz des Mietgegenstandes zur erfolgen.
- 4.3 Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn dem Vermieter nicht innerhalb von 2 Werktagen ab Gefahrenübergang des Mietgegenstandes eine schriftliche Mängelanzeige zugegangen ist.
- 4.4 Der Ersatz von fehlenden Teilen oder die Beseitigung erkennbarer Mängel setzt voraus, dass der Mieter seiner nach Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

4.5 Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen. Der Vermieter kann stattdessen den Mieter mit dessen Einverständnis ermächtigen, die notwendigen Reparaturen im eigenen Namen durchführen zu lassen bzw. selbst durchzuführen. In diesem Fall trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten.

4.6 Ist ein Mangel oder die Unvollständigkeit des Mietgegenstandes auf die Leistungsbeschreibung oder Planung des Mieters zurückzuführen, haftet der Vermieter für die Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit des Mietgegenstandes nicht.

4.7 Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden,

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter des Vermieters,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die vom Vermieter arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

## 5. Mietberechnung und Mietzahlung

- 5.1 Die vereinbarte Miete bezieht sich immer und in jedem Monat auf 30 Kalendertage.
- 5.2 Die Mindestmietzeit beträgt einen Monat, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.3 Eine wetterbedingte Kürzung der Mietzeit ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die Miete ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne jeden Abzug monatlich im Voraus nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen.
- 5.5 Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht des Mieters zur Aufrechnung besteht nur, mit vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters.
- 5.6 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

## 6. Nebenkosten

Die vereinbarte Monatsmiete beinhaltet insbesondere keine Kosten für Ver- und Entladung, Montage, Demontage und Transport bei Hin- und Rücklieferung, sowie Betriebs- und Energiekosten, Gestellung von Betriebsstoffen, behördlichen Genehmigungen und Personal.

## 7. Unterhaltungspflicht des Mieters

- 7.1 Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten:
  - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen; die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten,
  - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers durchzuführen.
- 7.2 Notwendige Instandsetzungsarbeiten hat der Mieter durch den Vermieter vornehmen zu lassen, wenn nicht der Vermieter ausdrücklich einer anderweitigen Schadensbehebung zustimmt.
- 7.3 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, im Rahmen der normalen Arbeitszeit dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

## 8. Beendigung der Mietzeit

- 8.1 Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat die Rücklieferung spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer zu erfolgen; ansonsten endet die Mietzeit an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen seinen erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 8.2 Die Mietdauer verlängert sich in Fällen notwendiger Reparaturen um hierfür erforderliche Tage.
- 8.3 Der Mieter hat dem Vermieter die beabsichtigte Rückgabe zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

## 9. Rücklieferung des Mietgegenstandes

- 9.1 Die Rücklieferung erfolgt durch den Mieter, falls nicht anders vereinbart, an den Absendeort bei Auslieferung.
- 9.2 Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen und die entstehenden Mehrkosten zu tragen.

# Allgemeine Vertragsbedingungen für den Geschäftsbereich Rüstung und Schalung Streif Baulogistik GmbH - Mietbedingungen

Stand: 01.11.2008

- 9.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand im vollständigen, unbeschädigten, betriebsfähigen und gereinigten Zustand zurückzugeben oder dieses durch den Vermieter gegen Kostenerstattung durchführen zu lassen.
- 9.4 Der Mieter hat in jedem Fall denjenigen Mietgegenstand zurückzugeben, der ihm nach diesem Vertrag zum Gebrauch überlassen wurde. Er trägt insoweit die Beweislast, dass es sich bei dem zurückgegebenen Material um den Mietgegenstand handelt und nicht um eigene Gegenstände des Mieters oder Dritter.
- 10. Verletzung der Unterhaltspflicht**
- 10.1 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, aus dem sich ergibt, dass der Mieter seiner im Ziffer 7 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so ist er für den Zeitraum, der notwendig ist, die entsprechenden Instandsetzungsarbeiten durch den Vermieter durchführen zu lassen, zum Schadenersatz verpflichtet, der in Höhe der auf diesen Zeitraum entfallenden Mietzahlungspflicht anfällt. Die Mietzahlungspflicht wird um die beim Vermieter ersparten Aufwendungen gekürzt. Der Mieter ist berechtigt, nachzuweisen, dass dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist vom Vermieter dem Mieter schriftlich mitzuteilen; es ist dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Arbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter vor Beginn im Rahmen eines Kostenvoranschlages mitzuteilen.
- 10.3 Der Mieter hat das Recht die Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens werden durch den Mieter übernommen.
- 11. Weitere Pflichten des Mieters**
- 11.1 Der Mieter muss alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes treffen.
- 11.2 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten, oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 11.3 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Arrest, Hoheitsakt, Ausübung des Verpfändungsrechts, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon per Einschreiben zu benachrichtigen.
- 11.4 Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Gegernerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- 11.5 Der Mieter ist verpflichtet, den überlassenen Mietgegenstand ausschließlich für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben (Einsatzort) zu verwenden.
- 11.6 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Ziffer 11., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.
- 12. Versicherungen**
- 12.1 Die Mietgegenstände sind grundsätzlich nicht versichert.
- 12.2 Wünscht der Mieter den Abschluss einer Versicherung, so ist dieses gesondert zu vereinbaren.
- 12.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Einsatz des Mietgegenstandes seiner Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen, dass Haftpflichtansprüche Dritter für Schäden, die mit dem Einsatz des Mietgegenstandes im Zusammenhang stehen, mitversichert sind und zwar auch für den Fall, dass die Ansprüche Dritter gegen den Vermieter gerichtet sind. Auf Anforderung des Vermieters hat der Mieter eine schriftliche Bestätigung seiner Betriebshaftpflichtversicherung dem Vermieter vorzulegen.
- 12.4 Der Mieter hat alle an dem Mietgegenstand verursachten Schäden unverzüglich dem Vermieter und soweit erforderlich seinem Haftpflichtversicherer zu melden.
- 13. Kündigung des Mietvertrages**
- 13.1 Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 13.2 Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn:
- der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet, oder
  - der Mieter den überlassenen Mietgegenstand nicht für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben (Einsatzort) gemäß Ziffer 11.5 verwendet, oder
  - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt wurde, oder
  - der Mieter mit der Zahlung der Miete länger als 14 Kalendertage in Verzug ist.
- 13.3 Der Mieter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen mehr als 5 aufeinanderfolgende Werktagen nicht möglich ist.
- 13.4 Sollte der Mieter das Mietverhältnis vorzeitig beenden, so sind die Mindestfreimeldezeiten gemäß Ziffer 8.2 einzuhalten. Weitergehende Regelungen sind zwischen Mieter und Vermieter einvernehmlich zu vereinbaren.
- 14. Verlust des Mietgegenstandes**
- Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach Ziffer 9.3 und 9.4 obliegende Verpflichtungen zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.
- 15. Sicherungsrechte**
- Der Mieter tritt dem Vermieter zur Sicherung der Erfüllung aller jetzigen, wie auch künftig entstehenden Forderungen aus den Werkverträgen mit seinen Auftraggebern bezüglich aller Baustellen auf denen der Mietgegenstand verwandt wurde ab.
- Der Vermieter nimmt die Abtretungserklärungen des Mieters hiermit an. Auf das Verlangen der Vermieters hat der Mieter diese Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Auftraggebern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der ausstehenden Forderungen nur an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Auftraggeber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an den Vermieter abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Vermieter bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen den jeweiligen Auftraggeber - ohne die Zustimmung des Vermieters - weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit seinem Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Mieter hat den Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 16. Gerichtsstand**
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nach der Wahl des Vermieters der Hauptsitz des Vermieters, Essen, oder der Sitz einer zum Vertragsschluss bestehenden Niederlassung des Vermieters.
- 17. Sonstige Bestimmungen**
- Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.